

Aktenzeichen:
11 RV 1260/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 6. September 1961

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 6. September 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e h m a n n und

Bundessozialrichter B o u r b e c k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

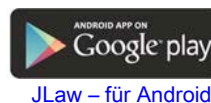
Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1958
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren 1922, jetzt in Duisburg wohnhaft, lebte seit Oktober 1944 mit ihrem Ehemann in Berlin-Spandau. Am 12. April 1945 versuchte die Klägerin, sich in ihrer Wohnung mit einer Pistole selbst zu töten, der Schuß traf die Milz, die Klägerin war wegen der Folgen dieser Verletzung mehrere Monate im Krankenhaus.

Am 30. September 1952 beantragte die Klägerin Versorgung; sie gab an, sie habe sich aus Angst vor Gewalttaten der heran-nahenden Russen, über die ihr Flüchtlinge aus dem Osten un-mittelbar vor der Tat in Berlin berichtet hätten, selbst töten wollen, sie habe damals aus Berlin nicht mehr flüch-ten können. Das Versorgungsamt (VersorgA) Duisburg lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 9. März 1955 ab; Wider-spruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landesso-zialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen führte in dem Urteil vom 9. Oktober 1958 aus: Da die Tatbestände des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b bis d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht gegeben seien, stehe der Klägerin Versorgung nur zu, wenn eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung (§ 1 Abs. 2 Buchst. a BVG i.V.m. § 5 BVG) vorliege. Da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und e BVG er-sichtlich nicht gegeben seien, komme als unmittelbare Kriegseinwirkung nur einer der Tatbestände des § 5 Abs. 1 Buchst. c oder d BVG in Betracht. Die Klägerin habe sich aber nicht auf der "Flucht vor einer aus kriegerischen Vor-gängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben" (§ 5 Abs. 1 Buchst. c BVG) befunden; sie habe sich am Tage des Selbstmordversuchs in ihrer Wohnung in Berlin aufgehal-ten. Sie habe sich auch nicht in einer "mit der militäri-schen Besetzung deutschen Gebiets zusammenhängenden beson-deren Gefahr" (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG) befunden, von einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Besetzung Berlins habe am 12. April 1945 noch nicht gesprochen werden können; die Klägerin sei damals zwar der allgemeinen seelischen Bedrückung der gesamten Bevölkerung in den von den Russen bedrohten Gebieten ausgesetzt gewesen, jedoch keiner darüber hinausgehenden "besonderen" Gefahr. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 3. November 1958 zugestellt.

Am 8. November 1958 legte die Klägerin Revision ein, sie beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1958 und der diesem Urteil zugrunde liegenden Vorentscheidungen den Beklagten für verpflichtet zu erklären, die Folgen der Schußverletzung vom 12.

April 1945 als Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG anzuerkennen und ab 1. September 1952 Versorgungsbezüge nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. zu gewähren,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des LSG die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Am 2. Januar 1959 begründete sie die Revision: Das LSG habe § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht richtig angewandt; sie habe sich selbst zu töten versucht, als die Besetzung Berlins unmittelbar bevorstand, "militärische Besetzung" im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sei - wie auch das LSG angenommen habe - nicht nur der eigentliche Besetzungsakt, sondern auch die Zeit unmittelbar vor der Besetzung und die Zeit nach der Besetzung, sie habe aber die Tat unmittelbar vor der Besetzung begangen; sie sei auch als damals erst 22-jährige Frau den Willkürakten der sowjetischen Streitkräfte besonders ausgesetzt gewesen, sie habe sich damit in einer "besonderen Gefahr" befunden; sie habe in einem "Kurzschlußakt" gehandelt, sie sei nicht mehr Herrin ihrer



- 4 -

freien Willensbestimmung gewesen, § 1 Abs. 4 BVG stehe ihrem Anspruch deshalb nicht entgegen.

Der Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch nicht begründet.

Da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und e BVG nicht vorliegen, hat das LSG zu Recht nur geprüft, ob die Verletzung der Klägerin infolge des Selbstmordversuchs auf einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. c oder d BVG beruht. Gegen die Feststellung des LSG, daß die Klägerin sich im Zeitpunkt der Tat in ihrer Wohnung in Berlin, also nicht auf der Flucht befunden habe, sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht, diese Feststellung ist für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG); das LSG hat daher zu Recht entschieden, daß die Klägerin ihren Versorgungsanspruch nicht auf § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG stützen kann. Das LSG hat aber auch zu Recht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG verneint. Diese Voraussetzungen liegen nur vor, wenn die "militärische Besetzung" deutschen Gebiets zu einer "besonderen Gefahr" geführt hat und wenn diese besondere Gefahr den "schädigenden Vorgang" ausgelöst hat. Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß als "Besetzung" nicht nur der Besetzungsakt und die Zeit nach der Besetzung, also die Besatzungszeit, anzusehen ist, daß vielmehr zur militärischen Besetzung auch Vorgänge gehören können, die dem Besetzungsakt vorausgehen. Das LSG hat aber auch zu Recht angenommen, daß ein vor dem Beset-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



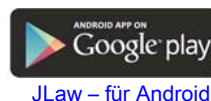
- 5 -

zungsakt liegender Zeitraum nur dann zu der "Besetzung" gerechnet werden kann, wenn er unmittelbar vor dem Besetzungsakt liegt. Dies ergibt sich daraus, daß es sich in allen von § 5 Abs. 1 BVG erfaßten Kriegseinwirkungen um "unmittelbare" Kriegseinwirkungen handeln muß; dies ist in § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG mit den Worten "Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärischen Maßnahmen", in § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG mit den Worten "behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen", in § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG mit den Worten "Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr" besonders hervorgehoben; nach § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG muß es sich um einen noch bestehenden, also ebenfalls um einen "unmittelbar" wirksamen Gefahrenbereich handeln. Schädigungen, die in der Zeit vor einem nicht unmittelbar bevorstehenden Besetzungsakt eingetreten sind, werden in aller Regel von einem der in § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und c BVG aufgeführten Tatbestände erfaßt werden. Von einer unmittelbar bevorstehenden militärischen Besetzung, wie dies demnach auch § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG voraussetzt, hat aber, wie das LSG zu Recht angenommen hat, am 12. April 1945 in Berlin noch nicht gesprochen werden können. Die Feststellungen des LSG, daß zu diesem Zeitpunkt die russischen Truppen zwar im Vordringen auf Berlin gewesen sind, daß aber Berlin erst am 24. April 1945 eingeschlossen worden ist und am 2. Mai 1945 kapituliert hat und daß das Leben in Berlin - auch wenn es unter dem Druck der zu erwartenden Besetzung und des bevorstehenden Zusammenbruchs gestanden hat - trotz aller kriegsbedingten Erschwerungen noch "einigermaßen zivil" verlaufen ist, sind von der Revision nicht angegriffen. Da am 12. April 1945 eine "militärische Besetzung" sonach noch nicht vorgelegen hat, kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin als damals junge Frau infolge der "militärischen Besetzung" Berlins durch die Russen einer "besonderen", also einer der Besetzung "eigentümlichen" Gefahr ausgesetzt gewesen ist (vgl. BSG 2, 99 ff). Die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

ist jedenfalls keiner "unmittelbaren Kriegseinwirkung" im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG ausgesetzt gewesen. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob die Klägerin sich bei dem Selbstmordversuch in einem die freie Willensbestimmung wesentlich beeinträchtigenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat und ob dieser Zustand die Folge einer "unmittelbaren Kriegseinwirkung" gewesen ist (vgl. *zB BSG SozR Nr. 40 zu § 1 BVG mit weiteren Hinweisen*).

Das LSG hat demnach die Berufung der Klägerin zu Recht zurückgewiesen. Die Revision ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)